

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Bitterfeld-Wolfen“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt das nachfolgend beschriebene Wappen:
Blasionierung: Geviert von Silber und Blau mit schwarzem Schildfuß,
1: ein roter Rundkolben;
2: eine strahlende ungebildete goldene Sonne;
3: wachsend fünf goldene Ähren;
4: drei (2:1) rote Seeblätter;
im Schildfuß ein schräggekreuztes silbernes Bergmannsgezähe.
Die Farben der Stadt sind Gelb (Gold)/Blau.
- (2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt nachfolgend beschriebene Flagge:
Die Flagge ist gelb-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beige-fügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel der Stadt Bitterfeld-Wolfen enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Bitterfeld-Wolfen“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Bitterfeld-Wolfen führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder nach § 36 Abs. 2 KVG einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Geschäftsbereichsleiter und der Leiter und stellvertretenden Leiter städtischer Eigenbetriebe jeweils im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Betrag 20.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Betrag 20.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. §§ 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Betrag 30.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Betrag den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Betrag 20.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S. v. § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Betrag 5.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 46 KVG LSA
 - den Hauptausschuss,
 - den Bau- und Vergabeausschuss und
 - den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 KVG LSA

- den Haushalts- und Finanzausschuss,
- den Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport,
- den Ausschuss für Soziales,
- den Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
- den Wirtschafts- und Umweltausschuss und
- den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ sitzt die Oberbürgermeisterin vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus neun Stadträten, von denen einer dem Ausschuss vorsitzt. Die Zuteilung des Ausschussvorsitzes erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter jeweils im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Betrag 10.000 Euro übersteigt.
- (5) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten, von denen einer dem Ausschuss vorsitzt. Die Zuteilung des Ausschussvorsitzes erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss abschließend über:
 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB),
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),

4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
 6. über Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt.
- (6) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb:
- Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“.
- Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Satzung des Eigenbetriebes. Die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
 - (8) Nach den Bestimmungen des § 46 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach § 46 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Bodenordnung nach dem BauGB (VO Bod) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 1. Haushalts- und Finanzausschuss,
 2. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport,
 3. Ausschuss für Soziales,
 4. Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
 5. Wirtschafts- und Umweltausschuss und
 6. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Die Oberbürgermeisterin kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihr das Wort zu erteilen.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
1. Haushalts- und Finanzausschuss,
 2. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport,
 3. Ausschuss für Soziales,
 4. Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen,
 5. Wirtschafts- und Umweltausschuss und
 6. Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Oberbürgermeisterin

- (1) Die Oberbürgermeisterin erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihr folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung außer der im § 4, Nr. 1 und § 6, Abs. 4 Nr. 1 benannten Arbeitnehmer und die Entscheidungen über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
 3. die Entscheidung über die in § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 4 Nr. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, und über die in § 4 Nrn. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet die Oberbürgermeisterin innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Oberbürgermeisterin unterstellt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich dem Stadtrat.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Oberbürgermeisterin beruft die Einwohnerversammlungen ein. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

- (2) Die Vorsitzende legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Die Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Oberbürgermeisterin, einen von der Oberbürgermeisterin beauftragten Vertreter oder der Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss. Die Antwort der Oberbürgermeisterin ist dem Protokoll der Stadtratssitzung beizufügen.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle der Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtrat“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Entscheidungen über die Ehrung durch Überreichung der Ehrennadel, über die Ehrung durch Überreichung der Ehrenurkunde ohne Verleihung einer Ehrenbezeichnung sowie über die Aberkennung dieser Auszeichnungen obliegen dem Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Stadt Bitterfeld-Wolfen gilt in folgenden Ortsteilen die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA auf unbestimmte Zeit:
- * Bitterfeld,
 - * Bobbau,
 - * Greppin,
 - * Holzweißig,
 - * Thalheim,
 - * Rödgen mit Zschepkau und
 - * Wolfen mit Reuden.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- * in Wolfen 19,
 - * in Bitterfeld 19,
 - * in Holzweißig 9,
 - * in Greppin 9,
 - * in Thalheim 9,
 - * in Bobbau 9,
 - * in Rödgen 3.

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch die Oberbürgermeisterin eingeleitet, die dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann die Oberbürgermeisterin die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an die Oberbürgermeisterin, die, sofern sie nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 2. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 3. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle nach § 53, Abs. 4 Satz 5 und 6 KVG LSA und der der Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates bzw. eines zuständigen Ausschusses anzuhören.

Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Stadt, das innerhalb der Ortschaft gelegen ist, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solche unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft u. a.:
 - mehr als vier Wohneinheiten,
 - Industrie- und Gewerbeansiedlungen.
8. Änderung der Grenzen der Ortschaft und der Ortschaftsverfassung.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Thalheim und Wolfen sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Ortschaftsratssitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder einen von der Oberbürgermeisterin beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch die Oberbürgermeisterin, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss. Die Antwort der Oberbürgermeisterin ist dem Protokoll der Ortschaftsratssitzung beizufügen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ den bekanntzumachenden Text enthält.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen und im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und die verkündeten Verordnungen, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften nicht wie unter Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen waren, wird im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, dem „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.Bitterfeld-Wolfen.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen können im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1 im Sachbereich Bürgerservice während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Schaukästen bekanntgemacht:
- im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7,
 - im Ortsteil Greppin, Bahnhofstraße 5,
 - im Ortsteil Holzweißig, Rathausstraße 1,
 - im Ortsteil Thalheim, Ernst-Thälmann-Platz 18,
 - im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1,
 - im Ortsteil Wolfen, Dessauer Allee/Fritz-Weineck-Str.,
 - im Ortsteil Wolfen, Greppiner Str. 1,
 - im Ortsteil Rödgen, Rödgener Dorfstraße 35,
 - im Ortsteil Bobbau, Siebenhausener Str. 9.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden in den Schaukästen im betreffenden Ortsteil - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang bekanntgemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der/den dafür bestimmten Schaukästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Zusätzlich erfolgen die Bekanntmachungen für Zeit, Ort und Tagesordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte nachrichtlich auf der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter „Bürgerinfoportal“.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen, einschließlich öffentliche Zustellungen nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Aushang in den Schaukästen:
- im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7,
 - im Ortsteil Greppin, Bahnhofstraße 5,
 - im Ortsteil Holzweißig, Rathausstraße 1,
 - im Ortsteil Thalheim, Ernst-Thälmann-Platz 18,
 - im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1,

- im Ortsteil Wolfen, Dessauer Allee/Fritz-Weineck-Str.,
- im Ortsteil Wolfen, Greppiner Str. 1,
- im Ortsteil Rödgen, Rödgener Dorfstraße 35,
- im Ortsteil Bobbau, Siebenhausener Str. 9.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen folgt, bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 31.07.2007 in der Fassung der 7. Änderungssatzung außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel

.....
Oberbürgermeisterin